



GEMEINDE-LEHRLINGSFÖRDERUNG 2019

(gültig ab 01.01.2019)

R I C H T L I N I E N

Der Gemeinderat der Gemeinde Wieselburg-Land beschließt die Gewährung eines Zuschusses für die Ausbildung von Lehrlingen. Im Rahmen dieser Förderung sollen damit die in der Gemeinde ansässigen Betriebe und Gewerbetreibenden unterstützt werden, Lehrplätze zur Verfügung zu stellen und Lehrlinge vor Ort auszubilden.

§ 1 - Gegenstand des Zuschusses

Die Gemeinde Wieselburg-Land fördert die Ausbildung von Lehrlingen in Betriebsstätten, die ihren Sitz in Wieselburg-Land haben.

Die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Gemeinde Wieselburg-Land gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2 - Voraussetzungen für den Erhalt des Zuschusses

Als Förderungswerber gelten Landwirte, Unternehmen und Gewerbetreibende mit ihrem Sitz oder einer Betriebsstätte in der Gemeinde Wieselburg-Land, die nachweislich Lehrlinge ausbilden.

§ 3 - Art und Höhe des Zuschusses

Die Förderung der Gemeinde Wieselburg-Land für den im § 1 angeführten Gegenstand besteht in einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss, der jährlich ausbezahlt wird.

Die Förderhöhe beträgt pro Lehrling und vollem Lehrjahr € 300,-.

Ist die Lehrzeit in einem Kalenderjahr kürzer als 12 Monate, wird die Förderung aliquot ausbezahlt.

§ 4 - Verfahren

1. **Ansuchen um einen Zuschuss nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Gemeinde Wieselburg-Land aufgelegten Formblattes schriftlich einzubringen.**
2. **Folgende Unterlagen sind dem Ansuchen anzuschließen:**
 - **Kopie des Lehrvertrages**
3. **Das Ansuchen muss für jeden Lehrling innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Lehrzeit eingebracht werden.**
4. **Die Vollziehung der Förderungsrichtlinien obliegt gem. § 38 Abs. 1 Z. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, dem Bürgermeister.**
5. **Über die Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle einer Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.**
6. **Zugleich mit der Bewilligung des Förderungsansuchens erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderungszuschusses durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.**

§ 5 - Kontrolle

Die Gemeinde Wieselburg-Land behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Lehrlinge durch Beauftragte an Ort und Stelle zu besuchen.

Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung einen Besuch zu ermöglichen.

§ 6 - Widerruf

Ein nach diesen Richtlinien gewährter Zuschuss ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat.

§ 7 - Datenschutz gem. DSGVO

Mit einer Antragstellung gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die angegebenen personenbezogenen Daten, im Sinne der DSGVO verarbeitet werden.

Eine Bearbeitung und Speicherung ist nur für die, mit dem Antrag inhärenten Tätigkeiten und nur für den gesetzlich bestimmten Zeitraum vorgesehen, des Weiteren erfolgt auch keine Weiterleitung der Daten an Dritte.

Ohne eine Einwilligung ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich - es kann somit keine Förderung gewährt werden kann.

§ 8 - Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten mit 01.01.2019 in Kraft.